



Dokumentation

**Einzelfragen zur Zahl der Beschäftigten der Institutionen sowie zur
Beamtenbesoldung der Europäischen Union sowie zur
Amtsvergütung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland**

**Einzelfragen zur Zahl der Beschäftigten der Institutionen sowie zur
Beamtenbesoldung der Europäischen Union sowie zur
Amtsvergütung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland**

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 045/22
Abschluss der Arbeit: 3. August 2022
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Vorbemerkung	4
2.	Zu den Beschäftigten der Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union	4
2.1.	Beschäftigungsformen	4
2.2.	Zur Zahl der Bediensteten	5
2.3.	Besoldungssystem der Beamtinnen und Beamten der EU	6
3.	Zu den Amtsbezügen des Bundeskanzlers	7
3.1.	Rechtsgrundlage	7
3.2.	Die Amtsbezüge	7
3.3.	Abgeordnetenentschädigung	8

1. Fragestellung und Vorbemerkung

Der Fachbereich Europa ist beauftragt worden darzustellen, wie das Besoldungssystem der beamteten Beschäftigten der Europäischen Union (EU) ausgestaltet ist. Insbesondere wird nach der Besoldungshöhe je nach Besoldungsstufe gefragt sowie nach weiteren Zulagen wie Tagegeld, Kinder-, Erziehungs-, Auslands- oder Haushaltszulage sowie Einrichtungsbeihilfen. Weiterhin wird nach der Anzahl der Beamten der EU gefragt. Schließlich wird um Auskunft gebeten, wie viele EU-Beamte auf der Grundlage zu unterstellender persönlicher und beruflicher Merkmale (theoretisch) mehr verdienen als der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland.

Mit der vorliegenden Dokumentation werden die Fragen zur Zahl der Beschäftigten der EU und zur Besoldungsstruktur für die Beamtinnen und Beamten der Europäischen Union beantwortet.¹ In einem weiteren Schritt werden Zusammensetzung und Höhe der Amtsbezüge des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland dargestellt. Der Fachbereich Europa nimmt in dieser Dokumentation jedoch keine Vergleiche zwischen der Höhe der tatsächlich zu ermittelnden Amtsbezüge des Bundeskanzlers und der Höhe der Bezüge fiktiver Unionsbeamter auf der Grundlage zu unterstellender persönlicher und beruflicher Merkmale vor.

2. Zu den Beschäftigten der Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union

2.1. Beschäftigungsformen

Die sieben Organe, sieben Einrichtungen, über 30 dezentralen Agenturen sowie 20 administrativen Agenturen und Organisationen und vier interinstitutionellen Dienste der EU² beschäftigen ihr Personal in verschiedenen Beschäftigungskategorien; dabei handelt es sich um Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete und Zeitbedienstete. Sie greifen darüber hinaus auf sog. abgeordnete nationale Sachverständige zurück. Auch werden Praktikanten, sog. Trainees, beschäftigt. Weitere Personalkategorien erfassen Leiharbeitskräfte, EU-Sachverständige, Parlamentarische Assistenten, freiberufliche Übersetzer und Dolmetscher sowie Instandhaltungs- und Kantinenpersonal.³

1 Der Fragestellung folgend bleibt hier die Ermittlung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU, wie etwa des Präsidenten des Europäischen Rates oder der Präsidentin der Europäischen Kommission, unberücksichtigt. Diese werden durch die Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU ([ABl. L 58 vom 4. März 2016](#) zul. abgerufen am 3. August 2022) bestimmt.

2 Vgl. hierzu Website der Europäischen Union, Organe und Einrichtungen, online abrufbar unter: https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/types-institutions-and-bodies_de (zul. abgerufen am 3. August 2022).

3 Vgl. European Personnel Selection Office (EPSO), Personalkategorien, online abrufbar unter: <https://epso.europa.eu/de/eu-careers/staff-categories> (zul. abgerufen am 3. August 2022).

2.2. Zur Zahl der Bediensteten

Die Gesamtzahl der Bediensteten wird von der EU-Personalauswahlbehörde (European Personnel Selection Office - EPSO) mit über 60.000 angegeben.⁴

Die in nachstehendem Überblick zusammengefassten Bedienstetenzahlen haben sich für die Organe der EU und einige Einrichtungen ermitteln lassen:

Organ oder Einrichtung	Beschäftigte/Dienstposten
Europäisches Parlament	8.132 ⁵
Rat der Europäischen Union	3.119 ⁶
Europäische Kommission	32.169 ⁷
Gerichtshof der Europäischen Union	2.247 ⁸
Europäische Zentralbank	3.500 ⁹
Europäischer Rechnungshof	ca. 900 ¹⁰
Europäischer Auswärtiger Dienst	4.643 ¹¹
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	ca. 700 ¹²

- 4 Vgl. Website der Europäischen Union, Institutionen und Einrichtungen, online abrufbar unter: https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies_de (zul. abgerufen am 3. August 2022).
- 5 13 Prozent der Beschäftigten arbeiten für die Fraktionen des Europäischen Parlaments (EP). Die Zahl (Mai 2022) erfasst nicht die Assistenzen der Mitglieder des EP. Vgl. Website des EP, online abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/en/faq/21/how-many-people-work-in-the-parliament> (zul. abgerufen am 3. August 2022).
- 6 Vgl. OECKL-online, Rat der EU, online abrufbar unter: <https://www.oeckl.de/oeckl-online/eintrag/600007-council-of-the-european-union-presidency> (zul. abgerufen am 3. August 2022).
- 7 Vgl. European Commission HR key figures 2022 abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/european-commission-hr_key_figures_2022_en.pdf (zul. abgerufen am 3. August 2022).
- 8 Vgl. OECKL-online, Gerichtshof der EU, online abrufbar unter: <https://www.oeckl.de/oeckl-online/eintrag/600916-court-of-justice-of-the-european-union> (zul. abgerufen am 3. August 2022).
- 9 Vgl. OECKL-online, Europäische Zentralbank, online abrufbar unter: <https://www.oeckl.de/oeckl-online/eintrag/604458-european-central-bank> (zul. abgerufen am 3. August 2022).
- 10 Vgl. Europäischer Rechnungshof, Organisation und Struktur, online abrufbar unter: <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/Structure.aspx> (zul. abgerufen am 3. August 2022).
- 11 Hiervon arbeiteten 2.082 in der Zentrale und 2.392 in den Auslandsdelegationen der EU; diese wurden von 3.797 Bediensteten der Europäischen Kommission unterstützt (Stand: 31. Dezember 2020). Vgl. EEAS, Human Resources Report 2021, online abrufbar unter: https://www.eeas.europa.eu/sites/default/files/documents/eeas_hr_report_2020_8.pdf (zul. abgerufen am 3. August 2022).
- 12 Vgl. OECKL-online, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, online abrufbar unter: <https://www.oeckl.de/oeckl-online/eintrag/600830-european-economic-and-social-committee> (zul. abgerufen am 3. August 2022).

Organ oder Einrichtung	Beschäftigte/Dienstposten
Ausschuss der Regionen	329 ¹³
Europäischer Bürgerbeauftragter	75 ¹⁴
Europäische Datenschutzbeauftragte	124 ¹⁵

Mit Ausnahme der Europäischen Kommission (KOM) und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) wurden die Angaben zum Personal nicht nach Beschäftigtenkategorien aufgeschlüsselt.

Die Übersichten zu den Bediensteten der KOM und des EAD nach jeweiliger Beschäftigtenkategorie sind hier beigefügt als:

Anlagen 1 und 2.¹⁶

2.3. Besoldungssystem der Beamtinnen und Beamten der EU

Rechtsgrundlage für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten im Dienst der Europäischen Union bildet die Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (BStatut).¹⁷ Für die Höhe der Dienstbezüge sind insbesondere die Bestimmungen der Art. 62-69 BStatut relevant.

Die Beamtenbesoldung umfasst ein Grundgehalt, Familienzulagen und andere Zulagen (Art. 62 Abs. 3 BStatut). Das monatliche Grundgehalt wird für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe in den beiden Funktionsgruppen¹⁸ AD und AST gemäß Art. 66 BStatut festgesetzt. Die Grundgehaltstabellen aus Art. 66 BStatut sind hier beigefügt als:

Anlage 3.

13 Vgl. OECKL-online, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, online abrufbar unter: <https://www.oeckl.de/oeckl-online/eintrag/600861-european-committee-of-the-regions> (zul. abgerufen am 3. August 2022).

14 Vgl. OECKL-online, Europäischer Bürgerbeauftragter, online abrufbar unter: <https://www.oeckl.de/oeckl-online/eintrag/600826-the-european-ombudsman> (zul. abgerufen am 3. August 2022).

15 Vgl. OECKL-online, Europäischer Datenschutzbeauftragter, online abrufbar unter: <https://www.oeckl.de/oeckl-online/eintrag/653925-wojciech-rafal-wiewiorowski> (zul. abgerufen am 3. August 2022).

16 EEAS Staff by Category, in: EEAS Human Resources Report 2020, S. 47 ff. (Auszug).

17 VERORDNUNG Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. P 045 vom 14. Juni 1962, S. 1385), zul. geändert durch die Aktualisierung 2022/C 231/04 der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Bezüge anwendbar sind (ABl. C 231 vom 15. Juni 2022), konsolidierte Fassung online abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01962R0031-20220101&qid=1659104736349&from=DE> (zul. abgerufen am 3. August 2022).

18 Die Dienstposten im Sinne des Statuts sind nach Art und Bedeutung der ihnen entsprechenden Aufgaben den Funktionsgruppen Administration (AD), Assistenz (AST) und Sekretariats- und Bürokräfte (AST/SC) zugeordnet (Art. 5 BStatut).

Zu den Familienzulagen gehören die Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und die Erziehungszulage (Art. 67 Abs. 1 i. V. m. Anhang VII Art. 1-3 BStatut). Die Höhe der jeweiligen Zulage und die Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich aus:

Anlage 4.

Sonstige Zulagen sind die Auslandszulage (Art. 69 i. V. m. Anhang VII Art. 4 BStatut) sowie die Zulage für besondere Lebensbedingungen für Beamte, die in einem Drittland Dienst leisten (Anhang X Art. 10 BStatut). Die Höhe dieser Zulagen ergeben sich aus:

Anlagen 5 und 6.

Daneben werden dem Beamten die Kosten erstattet, die ihm durch den Dienstantritt, eine Verletzung, das Ausscheiden oder die Ausübung des Dienstes entstanden sind (Art. 71 i.V.m. Anhang VII Art. 5-15). Die Regelungen zur Kostenerstattung sind hier beigefügt als:

Anlage 7.

3. Zu den Amtsbezügen des Bundeskanzlers

3.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsverhältnisse des Bundeskanzlers sowie der übrigen Mitglieder der Bundesregierung sind im Bundesministergesetz (BMinG)¹⁹ geregelt. Danach erhalten die Mitglieder der Bundesregierung vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, die sich aus § 11 Abs. 1 BMinG ergebenden Amtsbezüge.

3.2. Die Amtsbezüge

Die Amtsbezüge des Bundeskanzlers setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:

- einem Amtsgehalt in Höhe von einzweidrittel des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen,
- einem Ortszuschlag in Höhe von eineindrittel des in der Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Ortszuschlags,
- einer Dienstaufwandsentschädigung von jährlich 24.000 DM (12.271,01 Euro)²⁰ sowie
- einer Entschädigung von jährlich 3.600 DM (1.840,65 Euro) bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes nach dem Sitz der Bundesregierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort.

19 Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zul. geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

20 Die DM-Beträge im BMinG wurden bislang nicht in Euro umgerechnet. Zugrundzulegen ist der amtliche Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM.

Die Auskünfte des Bundeskanzleramts an den Fachbereich Verfassung und Verwaltung (WD 3) der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu den Amtsbezügen der damaligen Bundeskanzlerin vom Juli 2020 sind hier zur Veranschaulichung²¹ beigefügt als:

Anlage 8.²²

3.3. Abgeordnetenentschädigung

Der als Anlage 8 beigefügte Sachstand enthält auch Informationen über die Einkünfte der damaligen Bundeskanzlerin aus der Wahrnehmung ihres Mandats als Mitglied des Deutschen Bundestages. Die Zusammensetzung dieser mandatsbezogenen Einkünfte ist strukturell gleich geblieben und findet auch Anwendung auf den amtierenden Bundeskanzler, der ebenfalls Mitglied des Deutschen Bundestages ist. Zu beachten ist, dass die Höhe der Abgeordnetenentschädigung zuletzt zum 1. Juli 2022²³ auf nunmehr 10.323,29 Euro angehoben worden ist und die Kostenpauschale zum 1. Januar 2021 und 2022 der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte im vorvergangenen Kalenderjahr angepasst wurde (§ 12 Abs 2 AbgG), auf zuletzt 4.583,39 Euro monatlich.

Ein Pressebericht über die aktuelle Höhe der Bezüge des Bundeskanzlers aus seinem Amt sowie aus seinem Mandat als Mitglied des Deutschen Bundestages ist hier beigefügt als

Anlage 9.

Fachbereich Europa

-
- 21 Zu beachten ist hierbei die zwischenzeitliche Anhebung der Beamtenbesoldung des Bundes zum 1. April 2021 sowie zum 1. April 2022. Für die geltenden Besoldungsbeträge vgl. Bundesministerium des Innern, Beamtenbesoldung zum 1. April 2022, online abrufbar unter: [Besoldungstabellen 2022 \(bund.de\)](#) zul. abgerufen am 3. August 2022).
- 22 Deutscher Bundestag, Fachbereich Verfassung und Verwaltung (WD 3), Sachstand: Das Amt des Bundeskanzlers Einzelfragen zur Vergütung und weiteren Leistungen, WD 3- 3000 – 170/20, Juli 2020.
- 23 Bekanntmachung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes – AbgG) und der fiktiven Bemessungssätze (§ 35a Absatz 2 und § 35b Absatz 2 AbgG) zum 1. Juli 2022, [BT-Drs. 20/1516](#) vom 27. April 2022.